

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirner Land für das Haushaltsjahr 2022

vom 17.06.2022

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.035.050 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.395.700 Euro
Jahresfehlbetrag	-360.650 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.850 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.167.450 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.979.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.812.150 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.334.100 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	314.050 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.020.050 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	1.334.100 Euro
zusammen auf	1.334.100 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 18.000.000 Euro.

§ 5 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 72 GemO i.V.m. §26 Abs. 1 LFAG vom 30.11.1999(GVBl. S. 415) zuletzt geändert durch das Landesgesetz zu Reform des Kommunalen Finanzausgleiches vom 08.10.2013 erhebt die Verbandsgemeinde Kirner Land von allen verbandsangehörigen Gemeinden eine Verbandsgemeindeumlage:

Die einheitliche Umlage wird auf

38 v.H.

der Umlagegrundlagen aus

- Grundsteuer A und B,
- Gewerbesteuer,
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG
- Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG

festgesetzt.

Der Umlagebedarf

	Prozentsatz	in Euro
für 2013 endgültig	37,00%	2.432.006
für 2014 endgültig	36,00%	2.579.616
für 2015 endgültig	36,00%	2.496.038
für 2016 endgültig	37,00%	2.552.261
für 2017 endgültig	37,00%	2.597.763
für 2018 endgültig	37,00%	2.844.318
für 2019 endgültig	36,00%	2.931.060
für 2020 vorläufig	39,00%	6.897.900
für 2021 vorläufig	39,00%	6.704.150
für 2022 vorläufig	38,00%	7.627.450

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt auf:

1. Abwasserbeseitigung:

1. Laufende Entgelte für die Abwasserbeseitigung:

Gebühr Schmutzwasser:

1,58 € von 90% der Frischwassermenge je m³
einschl. Abwasserabgabe

Wiederkehrender Beitrag Oberflächenentwässerung:

0,35 € je qm (Maßstab ist die mit der Grund flächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser

0,11 € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

2. Einmalige Beiträge:

Teilbereich Stadt Kirn

Einmaliger Beitrag Schmutzwasser:

1,75 € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

Einmaliger Beitrag Oberflächenwasser:

4,98 € je qm (Maßstab ist die mit der Grund flächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

3. Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

23,00 € je Einwohner/a

4. Fäkalschlammgebühr:

25,00 € je cbm

Teilbereich Umland

a. einmalige Beiträge

- für Schmutzwasser

2,63 € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- für Niederschlagswasser

7,67 € je qm (Maßstab ist die mit der Grund flächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

b. einmaliger Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung

13,29 € je qm Straßenfläche

e. Fäkalschlammabfuhr

38,00 € je cbm Schlamm

f. Abwasserabgabe

18,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert
nicht leitungsgebundene Entsorgung
Kleineinleiter (an das Land abzuführen)

2. Wasserversorgung

Teilbereich Stadt Kirn

1. Verbrauchspreise

2,09 € je cbm Wasser zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

2. Grundpreise

Wasserzähler

bis 5 cbm

96,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

bis 10 cbm

240,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

bis 20 cbm

410,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

bis 30 cbm bzw. 50 mm

530,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

bis 80 mm

700,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

Einstrahlgroßwasserzähler

50 mm

750,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

80 mm

1.070,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

100 mm

1.300,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

150 mm

2.600,00 € je Zähler/a zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

3. Miete Hydrantenstandrohr:

Ausgabepauschale:

Q 3:4

18,69 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

Q 3:10

28,04 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

Tagesmiete:

Q 3:4

1,87 € je Tag zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

Q 3:10

2,80 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

Sicherheitsleistung:

Q 3:4

1.000,00 € je Standrohr

Q 3:10

1.000,00 € je Standrohr

Teilbereich Umland

a. einmalige Beiträge für den		
- Neubau von Hochbehältern	0,32 €	je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt. (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)
- Neubau von Versorgungsanlagen	1,74 €	je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt. (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)
- Druckerhöhungsanlagen	0,12 €	je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt. (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)
b. wiederkehrende Beiträge	86,00 €	je Nutzungseinheit zzgl. der jeweils geltenden MWSt. (Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 32 v.H. als wiederkehrende Beiträge erhoben)
c. Bezugsgebühren:	2,09 €	je cbm Wasser zzgl. der jeweils geltenden MWSt.
d. Miete Hydrantenstandrohr:		siehe Teilbereich Stadt Kirn Nr. 3.

§ 7 Festsetzung der Wirtschaftspläne der VG-Werke

Die Wirtschaftspläne für die Betriebszweige der Verbandsgemeindewerke werden wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung:		
im Erfolgsplan		
die Erträge auf	4.078.380 €	
die Aufwendungen auf	4.014.700 €	
im Vermögensplan		
die Einnahmen und Ausgaben auf	8.591.500 €	
- Betriebszweig Wasserversorgung:		
im Erfolgsplan		
die Erträge auf:	3.722.180 €	
die Aufwendungen auf:	3.720.650 €	
im Vermögensplan		
die Einnahmen und Ausgaben auf	6.752.500 €	
- Betriebszweig Schwimmbad:		
im Erfolgsplan		
die Erträge auf:	622.600 €	
die Aufwendungen auf:	622.600 €	
im Vermögensplan		
die Einnahmen und Ausgaben auf	120.000 €	

§ 8 Kredite/ Kassenkredite/ Verpflichtungsermächtigungen der VG-Werke

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung	7.749.930 €
- Betriebszweig Wassergewinnung:	3.507.000 €
- Betriebszweig Wasserversorgung:	2.862.450 €

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2022 und weitere Jahre werden in Höhe von **8.467.000 €** veranschlagt, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirn-Land beträgt zum 31.12.2017	9.027.537 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirn-Land beträgt zum 31.12.2018 voraussichtlich:	8.491.947 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirn-Land beträgt zum 31.12.2019 voraussichtlich:	8.354.904 €

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 7.500 Euro sind einzeln darzustellen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Kirn, den 17.06.2022

Verbandsgemeinde Kirner Land

*Thomas Jung,
Bürgermeister*

Hinweise zur Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirner Land 2022 enthält nach § 95 Abs.4 GemO genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 09.03.2022 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 14.04.2022 wurden die in § 2 und § 8 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite in voller Höhe genehmigt. Ebenfalls in voller Höhe genehmigt wurde die in § 8 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen.

Wegen des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Bedenken konnten mit Stellungnahme vom 31.05.2022 ausgeräumt werden.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 17.06.2022

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.06.2022 bis einschließlich 28.06.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kirn, den 17.06.2022

*Thomas Jung,
Bürgermeister*